



**Einladung
zur 12. Sitzung
des Rechnungsprüfungsausschusses
am Dienstag, dem 27.06.2017,
um 16:15 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 21.03.2017 | |
| 3 | 01 - 16 1137/2017 | Nutzung von Schulräumen, -einrichtungen und Aulen
hier : Änderung der Benutzungsordnungen |
| 4 | 06 - 16 1132/2017 | Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung
von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung
"Emmerich im Lichterglanz" am 30.07.2017
"Stadtfest" am 30.09.2017 |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 6 | Einwohnerfragestunde | |

46446 Emmerich am Rhein, den 19. Juni 2017

Werner Spiegelhoff
Vorsitzender



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 1137/2017	12.06.2017

Betreff

Nutzung von Schulräumen, -einrichtungen und Aulen;
hier : Änderung der Benutzungsordnungen

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	27.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

1.
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die als Anlage 1 beigefügte
4. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt. Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980 und die als Anlage 2 beigefügte
 2. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980
2.
Der Widmungszweck von Schulen, die sich in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein befinden, wird für die Zukunft entsprechend eingeschränkt. Bei seiner Entscheidung macht sich der Rat die im Begründungsteil aufgeführten Ermessenserwägungen zu Eigen.

Sachdarstellung :

I. Ausgangslage

Die in der Stadt Emmerich am Rhein befindlichen Schulen gelten grundsätzlich als ein Ort der weltanschaulichen, religiösen und politischen Neutralität. Der Umstand, dass Ende vergangenen Jahres einer Partei auf ihren Antrag hin der Klassenraum einer Schule zur Abhaltung einer parteilichen Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden musste, führte zu Unmut. In den Medien wurde die Zurverfügungstellung diskutiert und kritisiert. Die Schulleitungen und Fraktionen im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertreten die Auffassungen, dass keine Partei die Schulen vor Ort für ihre Parteiarbeit nutzen sollte und baten die Verwaltung, die Änderung der Benutzungsordnungen vorzubereiten.

II. Lösungsansatz

Die in Anlage 1 und Anlage 2 abgebildeten Änderungssatzungen zur Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt. Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980 und zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 schaffen die Voraussetzungen dafür, künftige Anträge mit Verweis auf die satzungsrechtlichen Bestimmungen vor Ort abzulehnen.

In den Benutzungsordnungen wird nunmehr klargestellt, dass die Schulräume und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen, sonstige politische Gruppierungen sowie politisch tätige Einzelpersonen künftig generell nicht mehr zu Verfügung gestellt werden.

III. Rechtliche Würdigung

Diese Regelung steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen:

Die rechtliche Grundlage hinsichtlich des Nutzungsrechtes gemeindlicher Einrichtungen findet sich in § 8 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
§ 8 Abs. 1 und 2 GO NRW

Nach § 8 Abs. 1 GO NRW schaffen die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Nach § 8 Abs. 2 GO NRW sind alle Einwohner einer Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben. Dieser Nutzungsanspruch gilt gem. § 8 Abs. 4 GO NRW für juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechend.

§ 8 Abs. 1 GO NRW gebietet aber nicht, dass eine Gemeinde Einrichtungen für die Nutzung durch politische Parteien schaffen oder bereitstellen muss. Denn grundsätzlich steht es einer Gemeinde aufgrund ihres durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG garantierten Grundsatzes auf Selbstverwaltung frei, zu entscheiden, an wen sie eine öffentliche Einrichtung vermietet oder ob sie einer Partei, einer Wählergemeinschaft etc. zur Verfügung stellt.

Zu prüfen bleibt, inwieweit die Auslegung des § 8 GO NRW mit anderen Gesetzen in Einklang zu bringen ist. Hier gilt es insbesondere, die Vereinbarkeit mit dem grundgesetzlich verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) und den Bestimmungen des Parteiengesetzes (hier: § 5 Parteiengesetz) aufzuzeigen.

In Ausübung ihres Ermessens ist der Stadt Emmerich am Rhein bewusst, dass durch die vorgesehene Änderung der Benutzungsordnungen der grundrechtsrelevante Bereich tangiert sein kann. Das Recht der politischen Parteien (...) wird hierdurch insbesondere im Hinblick

auf die politische Versammlungsfreiheit, die zweifelsfrei als ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zu qualifizieren ist, eingeschränkt.

Es gilt daher, nicht nur dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) Rechnung zu tragen, sondern darüber hinaus die Sondervorschrift des § 5 Abs. 1 Parteiengesetzes zu beachten.

Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 des Grundgesetzes)

Vor dem Hintergrund des in Art. 3 des Grundgesetzes verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung ist es nicht möglich, einzelne Parteien oder politische Vereinigungen von der Benutzung auszuschließen. Es muss daher ein Ausschluss aller politischen Parteien etc. erfolgen. Die gewählte Formulierung trägt diesem Grundsatz Rechnung.

§ 5 Abs. 1 Parteiengesetz

Demnach sollen alle Parteien gleich behandelt werden, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt. Werden jedoch sämtliche politische Gruppierungen von der Nutzung der öffentlichen Einrichtung in gleichem Umfang und in gleicher Art und Weise ausgeschlossen, liegt kein Verstoß gegen das parteirechtliche Gleichbehandlungsgebot vor.

Es gilt eine sach- und interessengerechte Abwägung des Interesses der politischen Parteien an der Nutzung schulischer Räume und Einrichtungen auf der einen Seite mit dem Gemeinwohlinteresse auf der anderen Seite vorzunehmen.

Hierbei ist die Wahrung des eigentlichen und ursprünglichen Widmungszweckes der Schulen vor Ort von starkem Gewicht. Diesen liegt darin, dass der gesetzliche Auftrag zur Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen und die Bereitstellung der Schulen für einen ordnungsgemäßen Unterricht rechtssicher und störungsfrei an solchen Orten wahrgenommen werden kann, an denen eine weltanschauliche, religiöse und politische Neutralität weitestgehend sichergestellt ist.

Dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung an Schulen muss zu jeder Zeit – auch außerhalb der eigentlichen Schulbetriebe – gebührend Rechnung getragen werden, um die Schulräume und Anlagen vor Vandalismus und anderen Schäden zu bewahren.

Bereits die öffentlich geführte Diskussion um die Bereitstellung von Klassenräumen an eine politische Organisation Ende 2016 hat gezeigt, dass der Grundsatz der politischen Neutralität verletzt werden und auch der Ruf der Schule Schaden nehmen kann.

Vor diesem Hintergrund wurde die Forderung -u.a. seitens der Schulleitungen- an die Stadt herangetragen, diese Vergabepaxis künftig zu unterbinden.

Der Genehmigung und Durchführung der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung in der Stadt Emmerich am Rhein durch eine Partei etc. können zudem auch erhebliche Bedenken hinsichtlich möglicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. So birgt die Durchführung von politischen Veranstaltungen in Schulen nach allgemeiner Lebenserfahrung auch immer das Risiko in sich, dass es insbesondere aufgrund politischer Protestkundgebungen zu Sachschäden am und im Gebäude kommen kann. Neben diesem Risiko gilt es zu bedenken, dass den Schulen sowie auch ihren Lehrkräften und Schülerinnen darüber hinaus ein immaterieller Schaden entstehen kann, wenn zum Beispiel durch radikales Gedankengut und auch durch die Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen der Ruf und das Ansehen einer Schule in der Öffentlichkeit beschädigt wird.

Die Einschränkung des Widmungszweckes aus den vorgenannten Gründen steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Kommune ist nicht verpflichtet, ihre Schulen für Zwecke politischer Veranstaltungen von Parteien und ähnlichen Vereinigungen zur Verfügung zu stellen. Die insoweit bestehende Entscheidungsfreiheit ist allein durch das Willkürverbot begrenzt (vgl. Sachs. OVG, Beschl. v. 16.05.2012, Az.: 4 B 140/12, it. Nach JURIS, Rdnr. 9; VG Karlsruhe, Beschl. vom 10.09.2014, Az. 6K 1670/14 zit. Nach JURIS, Rdnr. 11; OVG Münster, Beschluss vom 07.09.1979, Az.: II B 1224/79, NJW 1980, S. 901).

Da für die Einschränkung des Widmungszweckes vorliegend sachliche Gründe ausschlaggebend sind, ist ein Verstoß gegen das Willkürverbot zu verneinen.

Das Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung wird darüber hinaus durch die Erfordernisse und die gängige Praxis bestätigt. Die Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort beehrten in der Vergangenheit –mit Ausnahme des oben genannten Falles Ende 2016- nicht die Zurverfügungstellung von Schulräumen und -aulen für ihre politischen Zwecke.

IV. Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen in den o.g. Benutzungsordnungen bilden eine normkonforme Grundlage dafür, die Durchführung von Veranstaltungen politischer Parteien etc. in Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein zu untersagen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die bestehenden Benutzungsordnungen um den Zusatz

„Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden Schulräume und –einrichtungen (bzw. diese Einrichtungen) nicht zur Verfügung gestellt.“

zu ergänzen.

Die Ergänzungen sind in den in Anlage 1 und 2 beigefügten Änderungssatzungen abgebildet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

01 - 16 1137 2017 Änderung Anlage 1

01 - 16 1137 2017 Änderung Anlage 2

4. Änderung vom _____

der Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt. Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.2017 (GV.NRW S.666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965 ff) hat der Rat in seiner Sitzung vom _____ folgende 4. Änderung der Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt. Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980

Artikel I:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden diese Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.“

Artikel II:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

2. Änderung vom _____

zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.2017 (GV.NRW S.666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965 ff) hat der Rat in seiner Sitzung vom _____ folgende 2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 beschlossen:

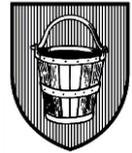
Artikel I:

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden Schulräume und –einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.“

Artikel II:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 16 1132/2017	08.06.2017

Betreff

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung
"Emmerich im Lichterglanz"
"Stadtfest"

am 30.07.2017
am 30.09.2017

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	27.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.

Sachdarstellung :

Die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. (EWG) hat den Antrag gestellt, am

- a) 30.07.2017 „Emmerich im Lichterglanz
- b) 03.09.2017 das „Stadtfest“

durchführen zu dürfen und mit dem Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechende verkaufsoffene Sonntage zu gestatten (Anlage 1).

I. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Abweichend von dieser Vorschrift dürfen nach § 6 Abs. 1 des LÖG NRW an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 des LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören.

II. Rechtliche Erfordernisse nach dem Bundesverwaltungsgericht

Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di hat in den vergangenen Jahren bundesweit Klagen hinsichtlich der verkaufsoffenen Sonntage geführt. Mittlerweile liegt ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vor, in dem einige grundsätzliche Aussagen zur Zulässigkeit eines verkaufsoffenen Sonntags gemacht werden:

1. Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (z. B. Messe, Markt) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Der verkaufsoffene Sonntag darf also lediglich als „Anhang“ zur Anlassveranstaltung veranstaltet und wahrgenommen werden.
2. Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde, als der alleinige verkaufsoffene Sonntag.
3. Eine prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
4. Die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben, darf nicht größer sein, als die Veranstaltungsfläche, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient. Ansonsten würde dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung sprechen.
5. Die räumliche Reichweite der zu erteilenden Ausnahmeregelung muss in Verhältnis zum vermeintlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung stehen.

III. Beurteilung des EWG-Antrages zu a) und b) unter den obigen Vorgaben zu a)

zu 1: In Zusammenarbeit der EWG mit der Wirtschaftsförderung- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH finden an diesem Tag in der Innenstadt (= innerhalb der „Wälle“ begrenzt durch Kleiner Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade) folgende Veranstaltungen statt:

1. Bühnenprogramm im Rheinpark von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
2. Fest der Kulturen auf dem „Alter Markt“ von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Präsentation verschiedener ausländischer Mitbürgergruppen; diese Mitbürger informieren über ihr Heimatland und ihre Interessenvertretungen in Emmerich und werben für eine Mitarbeit im Integrationsrat der Stadt Emmerich a.Rh.
Weiterhin werden landestypische Speisen angeboten und landestypische Folklore bzw. Musik präsentiert
3. Büchermarkt auf dem Rathausplatz von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dieser Spezialmarkt findet zum 22. Mal statt. Anbieter und gemeinnützige Vereine bzw. Gruppen werden die Beschicker sein. Zusätzlich wird über einen Förderverein Kaffee, Kuchen und Würstchen verkauft. Die gemeinnützigen Gruppen finanzieren über diese Einnahmen teilweise ihre kompletten Aktivitäten für das Jahr
4. Kunsthandwerker- und Krammarkt von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Die ca. 50 Teilnehmer dieses Marktes verteilen sich über die Einkaufsstraßen Steinstr., Neumarkt, Kaßstr. und Kleiner Löwe. Niedergelassene Firmen nutzen den Markt gleichermaßen auch zu Präsentations- und Informationszwecken.

Bereits seit 12 Jahren wird diese Veranstaltung in Emmerich durchgeführt. Somit ist dieses Format zu einer Traditionsveranstaltung geworden.

zu b)

zu 1):

1. Bühnenprogramm zum Stadtfest (Ort steht noch nicht fest) von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr mit Emmericher Musikgruppen
2. Biathlon-Tour 2017 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Biathlonschießen für Jedermann und Biathlon-Wettbewerb – Städtevergleich
3. Kunsthandwerker- und Krammarkt von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dieser Markt findet seit 2002 statt. Die ca. 60 Beschicker verteilen sich über die Einkaufsstraßen Steinstr., Alter Markt bzw. Neumarkt (wenn die Bühne nicht auf dem Neumarkt stehen kann), Kaßstr., Kleiner Löwe, Christoffelstr.. Trotz Wegfalls des „Tag des Ehrenamtes“ zum Stadtfest beteiligen sich zahlreiche Vereine am Stadtfest mit einem Stand und bieten neben Information zur Vereinstätigkeit auch verschiedenste Essensangebote und tätigen damit Einnahmen. Im Bereich Kleiner Löwe finden Kampfsportvorführungen statt, hier wird so für eine Vereinsmitgliedschaft in einem Sportverein geworben. Ergänzt wird der Markt mit professionellen Essen- und Getränkeständen.
4. Kindertrödelmarkt der Emmericher Pfadfinder von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Platz hierfür ist z.Zt. noch nicht bekannt)
5. Unterhaltungsprogramm für Kinder
Für Kinder wird ein Unterhaltungsprogramm organisiert, das je nach gebuchten Akteuren an unterschiedlichen Plätzen in den Einkaufsstraßen bzw. an einem zentralen Platz stattfindet. Daneben plant auf der Fachbereich 4 neben dem üblichen Informationsstand zum Jugendschutz ein Sportangebot in Form eines Bungee-Run.

zu a) und b)

zu 2:

Durch die Vielseitigkeit der vorgenannten Events ist zu erwarten, dass eine hohe Besucherzahl wie in den Vorjahren angelockt wird.

Es ist davon auszugehen, dass –wie schon bei der Autoshow am 02.04.2017- ca. 19.000

Personen in die Innenstadt kommen werden. Die Zahlen haben sich aus der Besucherzählung am 02.04.2017 ergeben.

zu 3: Der Veranstaltungsraum liegt innerhalb der „Wälle“ im Stadtgebiet Emmerich am Rhein und auch nur hier werden die Ladenöffnungen gestattet.

zu 4.+ 5: Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich auf folgende Straßen- und Plätze

- Steinstraße
- Rheinpromenade (Martinikirche – Krantor)
- Alter Markt
- Neumarkt
- Kaßstraße
- Kleiner Löwe

Somit sind große Teile der Innenstadt als Veranstaltungsfläche einbezogen. Auch die nicht genutzten Flächen innerhalb der „Wälle“ haben für die Veranstaltungen eine dienende Funktion als Erschließungsanlage für die vielen Besucher/Zuschauer, die sich von den außerhalb gelegenen Parkplatzanlagen in die Stadt bewegen. Somit ist die Öffnung der Verkaufsstellen in diesem Bereich ebenfalls gerechtfertigt. Insgesamt ist die Veranstaltungsfläche deutlich größer als die Verkaufsfläche der Einzelhändler innerhalb der „Wälle“.

IV. Im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren wurden folgende Institutionen beteiligt:

- ver.di, Bezirk Duisburg-Niederrhein
- IHK Duisburg
- Einzelhandelsverband Kleve
- Handwerkskammer Düsseldorf
- Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus
- Ev. Kirchengemeinde Emmerich

Geantwortet haben die Handwerkskammer Düsseldorf, die IHK Duisburg, die keine Veranstaltungsbedenken äußerten und die Gewerkschaft ver.di, die eingeschränkte Bedenken geltend machte (Anlagen 2 bis 5). Die Gewerkschaft bat darum Lebensmittel- und Getränkehandel und Apotheken von der Öffnung auszuschließen.

Der Einzelhandelsverband Kleve und die Ev. Kirche haben nicht geantwortet. Die Kath. Kirchengemeinde St. Christopherus erhebt grundsätzlich keine Bedenken gegen die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Emmerich, teilt jedoch mit, dass sie ihre Grundstücke Aldegundkirchplatz und Nikolaus-Groß-Platz nicht für die Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

V. Fazit

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des LÖG NRW und den hierzu höchstrichterlich entschiedenen Bedingungen kann dem Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft, die Veranstaltungen „Emmerich im Lichterglanz“ am 30.07.2017 und „Stadtfest“ am 03.09.2017 in Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag stattfinden zu lassen, durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung, stattgegeben werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung
Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

- 06 - 16 1132 2017 A 1 Antrag Emmericher Werbegemeinschaft
- 06 - 16 1132 2017 A 2 Stellungnahme Ver.di
- 06 - 16 1132 2017 A 3 Stellungnahme IHK
- 06 - 16 1132 2017 A 4 Stellungnahme Handwerkskammer Düsseldorf
- 06 - 16 1132 2017 A 5 Stellungnahme Kath. Kirchengemeinde st. Christophorus



Die EWG
gemeinsam für Emmerich am Rhein

Emmericher Werbegemeinschaft e.V.
 Rheinpromenade 27 /c/o Wifö GmbH, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
 Herrn Bürgermeister
 Peter Hinze
 Geistmarkt 1
 46446 Emmerich am Rhein

X
 f
 B

Emmerich am Rhein, den 24.04.2017

Verkaufsoffene Sonntage
30.07. + 03.09.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

in Abänderung unseres Antrages vom 04.01.2017 und unter Berücksichtigung der weiteren Diskussionen möchten wir, der Vorstand der Emmericher Werbegemeinschaft e.V., in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH hiermit für folgende Sonntage, die Genehmigung zur Öffnung der Ladenlokale in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr beantragen:

Sonntag, den 30.07.2017
Emmerich im Lichterglanz 2017

Sonntag, den 03.09.2017
Stadtfest Emmerich

Wurden früher die Veranstaltungen und die verkaufsoffenen Sonntage wirklich zum Einkaufen genutzt, steht heute das Entertainment-(Einkaufs-)Erlebnis im Vordergrund. Ein verkaufsoffener Sonntag ohne ein ansprechendes Rahmenprogramm ist daher heute nicht mehr denkbar. Besucher können sonntags nur noch über ergänzende Konzepte in die Innenstädte gelockt werden. Nur weil die Geschäfte geöffnet haben, kommt kaum einer mehr an einem Sonntag in die Stadt, da der Kunde heute rund um die Uhr und sieben Tage in der Woche einkaufen kann, dies insbesondere mit Blick auf die Grenzlage der Stadt Emmerich am Rhein zu den Niederlanden. Der E-Commerce hat sich zusätzlich zu einem ungemein starken Mitbewerber für den Handel entwickelt und bietet ebenfalls an 7 Tagen und 24 Stunden Möglichkeiten des Einkaufs. Ohne einen vielseitigen Rahmen in Form von Veranstaltungen zu bieten, verliert daher die Innenstadt umso mehr an Attraktivität als Kern des städtischen Lebens.

Auch wenn an einem verkaufsoffenen Sonntag das effektive „Kaufen“ möglicherweise geringer ist, so ist in der darauffolgenden Zeit der Umsatz vielfach höher. Die Ein-

Ihre Ansprechpartner bei der EWG :

				Tel.:	Fax:
Herr	Jan-Frens	Bergman	Vorsitzender	02822-981669	
Herr	Peter	Beckmann-Richter	Stellv. Vorsitz.	02822-91313345	02822-91313366
			Topaze International GmbH		
Frau	Jutta	Conrad-Hering	Kassiererin	02822-931015	02822-931020
Herr	Jan	Stevens	Schriftführer	02822-70006	
			Wifö GmbH Provinzial		

kaufsgewohnheiten haben sich gewandelt und verlagert. Neben dem Kampf, als Stadt attraktiv und zukunftsfähig zu sein und dem Druck im Handel, sich trotz E-Commerce zu behaupten, müssen sich die Einzelhändler diesen Veränderungen anpassen.

Dies vorweg genommen beantragen die Emmericher Werbegemeinschaft und die Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich hiermit die oben genannte Genehmigung zur Öffnung der Ladenlokale.

Prägung des Veranstaltungstages „Emmerich im Lichterglanz“

In Zusammenarbeit der Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich mit der Emmericher Werbegemeinschaft mit dem Eigenbetrieb Kultur-Künste-Kontakte wird an diesem Tag die gesamte Innenstadt zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure aus der Stadt/Region. Bereits seit 12 Jahren wird diese Veranstaltung an einem Wochenende im Sommer bzw. am letzten Wochenende im Juli durchgeführt. Somit ist dieses Format zu einer Traditionsveranstaltung geworden ist und es besteht sowohl bei den Ausstellern wie auch der Bevölkerung eine Erwartungshaltung diesem Event gegenüber. Seit 2013 werden im Rahmen dieses Tages das Hansefest, das Fest der Kulturen sowie ab 2014 ein Büchermarkt durchgeführt. Die Veranstaltung wurde bis auf einzelne Jahre immer ergänzt um einen verkaufsoffenen Sonntag. Bei den Besuchern wurden in den Jahren ohne eine Sonderöffnung der fehlende „verkaufsoffene Sonntag“ ausgesprochen negativ aufgenommen und es wurden entsprechende Forderungen von Seiten der Besucher der Veranstaltung formuliert bzw. gefragt, ob der Einzelhandel es nicht nötig hätte an einem solchem Tag zu öffnen. Um ein weiteres fortschreitendes Negativ-Image zu vermeiden entschloss sich der Einzelhandel, dann wieder einen verkaufsoffenen Sonntag zu veranstalten, auch wenn sich lt. Aussagen der Händler ein solcher nicht „lohne“.

Überregionale Ausstrahlung erlangt die Veranstaltung zum einen durch das kostenlose hochwertige Kulturprogramm an den Veranstaltungstagen sowie das musikbegleitete Höhenfeuerwerk am Samstagabend.

Prägung des Veranstaltungstages „Stadtfest“

Das Stadtfest in seiner heutigen Form wurde erstmalig 2002 durch die Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich mit Unterstützung der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. organisiert. An diesem Sonntag werden die Einkaufsstraßen zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure der Stadt/Region. Die Veranstaltung findet in aller Regel am ersten Wochenende im September statt und ist in diesem Format zu einer Traditionsveranstaltung geworden. Neben dem Kunsthandwerker- und Krammarkt beteiligen sich die Emmericher Vereine mit einem vielfältigen Angebot und werben für eine Vereinsmitgliedschaft. U.a. veranstalten seit mehr als 10 Jahren die Emmericher Pfadfinder einen Kindertrödelmarkt. Hiesige Unternehmen (Handwerker / Gewerbetreibende) nutzen die Veranstaltung ebenso zu einer Präsentation ihrer Produkte. Großer Beliebtheit erfreut sich das Bühnenprogramm, welches bisher auf dem Neumarkt stattfand. Das Programm am Sonntag richtet sich insbesondere an die Emmericher Bevölkerung aller Altersstufen. Mit dem Stadtfest wird den Emmericher Musikschaffenden seit Jahren eine Bühne geboten, sich vor Ort darzubieten. Ergänzt wird diese Veranstaltung seit jeher um einen „verkaufsoffenen Sonntag“.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Stadt Emmerich am Rhein mit einer lebendigen Innenstadt und einem vielfältigen Vereinsangebot zu präsentieren. Ausstrahlung in die Region erlangt sie zum einen durch das kostenlose hochwertige Musikprogramm an beiden Veranstaltungstagen als auch durch die Angebotsvielfalt der teilnehmenden Akteure am Sonntag.

Besucherprognose

Durch die Einbindung verschiedenster Akteure und Anbieter der Region erhalten diese Veranstaltungen die besondere Bedeutung und werden, wie in den vergangenen Jahren, wieder deutliche Besucherströme in die Innenstadt ziehen. Hauptanziehungspunkte werden einerseits insbesondere die Bühne im Rheinpark, das Fest der Kulturen und das Hansefest sein, andererseits die Bühne auf dem Alter Markt sowie die Anbieter von kunsthandwerklichen Erzeugnissen als auch von Krammarktwaren.

Eine Zählung der Besucherfrequenzen ist in der Vergangenheit nicht erfolgt, allerdings belaufen sich die Schätzungen für die Jahre 2016 und 2015 aufgrund der durchgeführten regionalen und grenzüberschreitenden Werbung auf rund 10 - 15.000 Besucher für den jeweiligen Sonntag.

Zieht man als Vergleichswert die Zählung der Besucher zur Veranstaltung „Autoshow“ am 02.04.2017 heran (siehe Beiblatt), die mit einem ähnlich attraktiven Programm in der Innenstadt aufwarten konnte, das in seiner Vielfalt alle Besuchergruppen ansprach, wird deutlich, dass dem Besuch des Einzelhandels zum Zwecke des Einkaufs eine eher untergeordnete Rolle bzw. dem Einzelhandel eine ergänzende Serviceleistung zukommt. **Rund 19.500 Besucher** wurden in der gesamten Innenstadt gezählt. Parallele Zählungen in (einzelnen) geöffneten Einzelhandelsgeschäften ergaben eine durchschnittliche Besucherfrequenz von 0,6 Personen je Quadratmeter Verkaufsfläche, was umgerechnet auf die Gesamtverkaufsfläche der geöffneten Geschäfte eine Summe von rund **2.800 Besuchern** entspricht. Somit haben keine 15 % der Innenstadtbesucher die Gelegenheit für einen Besuch der Ladenlokale bzw. einen Einkauf genutzt. Vergleicht man diese aktuellen Zahlen mit Zählungen der Passantenfrequenz in der Innenstadt von Junker & Kruse 2011 (werktags 12:00 Uhr, 1 Stunde) konnten die damals ermittelten Zahlen durch den Anlass am 02.04. im Durchschnitt um 300 % gesteigert werden. Hieraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass nur rund 15 – 30 % der Besucher der Innenstadt an einem verkaufsoffenen Sonntag die Gelegenheit zu einem Einkauf nutzen bzw. aufgrund der geöffneten Geschäfte in die Stadt gekommen sind.

Durch die Grenznähe (auch vor dem Hintergrund der Ladenöffnungszeiten in den Niederlanden), den bestehenden quantitativen wie qualitativen Einzelhandelsbesatz der Emmericher Innenstadt, dem dadurch resultierenden geringen „Markenwert“ Emmerichs als Einkaufsstadt und die seit Jahren abnehmende Zentralität der Stadt kann somit unzweifelhaft davon ausgegangen werden, dass ein verkaufsoffener Sonntag ohne eine Veranstaltung bei weitem nicht solche Besucherzahlen wie oben genannt anziehen würde.

Räumlicher Bezug und Größe der Veranstaltung

Die Veranstaltungsfläche für die beiden Termine erstreckt sich über folgende Flächen:

30.07.2017

- Rheinpromenade (Martinikirche bis Krantor)
- Rheinpark
- Alter Markt
- Steinstr.
- Geistmarkt (Rathausvorplatz)
- Neumarkt
- Kaßstraße
- Christoffelstraße
- Christoffeltor
- Kleiner Löwe

03.09.2017

- Steinstr.
- Alter Markt
- Neumarkt
- Kaßstr.
- Christoffelstr.
- Kleiner Löwe
- Nikolaus-Groß-Platz
- Aldegundis-Kirchplatz

Somit sind Großteile der Innenstadt als Veranstaltungsfläche einbezogen. Berücksichtigt man den inzwischen geringen Einzelhandelsbesatz in diesen Bereichen, kann mitnichten argumentiert werden, dass die Verkaufsfläche der (bei einem verkaufsoffenen Sonntag geöffneten) Einzelhändler größer sein könnte, als die Fläche der Veranstaltung.

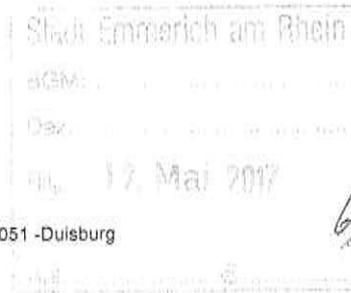
Das genaue Programm zu diesen Veranstaltungen kann gerne nachgereicht werden, sobald diese finalisiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Frens Bergman
Vorsitzender

Sascha Terörde

Geschäftsführer Wirtschaftsförderungs- und
Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH



ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein • Kasinostr. 21 – 23 • 47051 -Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
z. Hd. Herrn Runger
Postfach 100 554

46428 Emmerich am Rhein

Datum 11.05.2017

Antrag vom 103.05.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e. V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 30.07.2017 aus Anlass „Emmerich im Lichterglanz 2017“ und am 03.09.2017 aus Anlass „Stadtfest Emmerich 2017“

ver.di - Bezirk
Duisburg-Niederrhein
Kasinostr. 21 – 23
47051 Duisburg

Telefon 0203/28 14 – 0
Telefax 0203/28 14 – 55

U-Bahn Haltestelle
Steinsche Gasse
Linie 903 und Linie 79

e-mail: bv.dunie@verdi.de

Internet
www.dunie.de

Geschäftszeiten
Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Runge,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 03.05.2017 zur Anhörung
anlässlich der oben genannten und geplanten verkaufsoffenen Sonntage
am 30.07. und 03.09.2017 teilen wir Ihnen mit, das wir generell
Sonntagsöffnungen ablehnen.

Sonn und Feiertagsruhe genießen oberste Priorität und diese gilt es
auch weiterhin zu schützen.

Konkret zu ihrem Antrag vom 03.05.2017 teilen wir Ihnen unsere
eingeschränkten Bedenken mit.

Lebensmittel und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst)
sollten von der Öffnung ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein

Werner Kämink
Gewerkschaftssekretär



Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Herrn Runge
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen: 32 30 04
Ihre Nachricht vom: 3. Mai 2017

Ihr Ansprechpartner: Alisa Hellmann
E-Mail: hellmann
@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 - 257
Telefax: 0203 285349 - 257
Unser Zeichen: II.1/AKH

Datum: 09.05.2017

Stellungnahme: Antrag vom 24.04.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 30.07.2017 aus Anlass „Emmerich im Lichterglanz 2017“ und 3.9.2017 aus Anlass „Stadtfest Emmerich 2017“

Sehr geehrter Herr Runge,

mit Schreiben vom 3. Mai 2017 baten Sie um Stellungnahme zum Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 30.07.2017 aus Anlass „Emmerich im Lichterglanz 2017“ und 3.9.2017 aus Anlass „Stadtfest Emerich 2017“ von jeweils 12 bis 17 Uhr.

Aus Sicht der Niederrheinischen IHK bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung der beiden verkaufsoffenen Sonntage.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

gez. Alisa Hellmann

Ö 4

STADT EMMERICH AM RHEIN DER BÜRGERMEISTER



Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 884, 46428 Emmerich am Rhein

Gelstmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf

Fachbereich: 6 Bürgerservice und Ordnung

Ihnen schreibt: Herr Runge
Zimmer: 22
Aktenzeichen: 32 30 04

Telefon: 0 28 22 / 75-1801
Telefax: 0 28 22 / 75-1899

E-Mail: hans-ulrich.runge@stadt-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

Posteingang

04. Mai 2017

Handwerkskammer Düsseldorf

3. Mai 2017

Antrag vom 24.04.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am

- 1.) 30.07.2017 - aus Anlass "Emmerich im Lichterglanz 2017"
- 2.) 03.09.2017 - aus Anlass "Stadtfest Emmerich 2017"

*Zurück per Fax
gegen die geplanten Veranstaltungen
und ihre Durchführungen
über wir keine Bedenken.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den Vorjahren organisiert die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der „Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH“ für den

30.07.2017 - Emmerich im Lichterglanz
03.09.2017 - Stadtfest Emmerich.

Die EWG möchte aus den vorgenannten Gründen von der Möglichkeit des § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NR) Gebrauch machen und an diesen Terminen die Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet halten.

Die Voraussetzungen sind gegeben, da die geplanten Veranstaltungen gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt werden.

Es wird beantragt, dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein den Erlass der Rechtsverordnung über das zusätzliche Offenhalten von Verkaufsstellen vorzuschlagen.

16/5/17
al
HWK

Handwerkskammer
Düsseldorf

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 10 27 55
40019 Düsseldorf

Bankverbindung der Stadtkasse:

Sparkasse Rhein-Maas

BLZ 358 500 00 Kto-Nr. 113 399

IBAN DE89 3585 0000 0000 1133 99

Swift-BIC

WELADED1EMR



Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus
Aldegundiskirchplatz 1 46446 Emmerich am Rhein



Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus, Aldegundiskirchplatz 1, 46446 Emmerich

Stadt Emmerich a. Rhein
Fachbereich 6 Bürgerservice und Ordnung
Geistmarkt 1

46446 Emmerich a. Rhein

eMail:

pfarramt@st.christophorus-emmerich.de
www.katholisch-emmerich.de/
Tel.: 02822 / 53 75 96
02822 / 7 05 43 (Pfarramt)
Fax: 02822 / 97 68 89 (Pfarramt)

Emmerich am Rhein, den 16.05.2017

Betr.: Antrag vom 24.04.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e. V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 30.07.2017 und am 03.09.2017
hier: Stellungnahme

Bezug: 1. Stadt Emmerich, der Bürgermeister, Az: 32 30 04 vom 03.05.2017
2. EWG, vom 24.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen den Erlass einer Rechtsverordnung über das zusätzliche Offenhalten von Verkaufsstellen in der Innenstadt an den im Bezug Nr. 1 genannten beiden Tagen.

Der Anlage Ihres Schreibens hatten Sie den Antrag der EWG vom 24. April 2017 beigelegt. In diesem Schreiben ist u. A. der räumliche Bezug und die Größe einer Veranstaltung für ein Rahmenprogramm angegeben. Hierbei ist aufgefallen, dass die EWG ihr Programm am 3. September auch auf zwei Grundstücke der Kirchengemeinde erstrecken will, nämlich Aldegundiskirchplatz (Flurstück 440, Flur 18) und Nikolaus-Groß-Platz (Flurstück 434, Flur 18). Die Kirchengemeinde ist hiermit nicht einverstanden und wird die genannten Grundstücke nicht für die Veranstaltung zur Verfügung stellen. Es wird gebeten diesen Umstand bei dem Erlass der Rechtsverordnung zu berücksichtigen und die EWG darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ulrich Bergmann
(Kirchenvorsteher und Beauftragter für den Haushalt)